

Statuten der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“

1. Statuten der Doctoral School Chemical and Process Engineering

Diese Statuten wurden vom Koordinationsteam der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ (früher Doctoral School „Verfahrenstechnik“) verfasst. Die Mitglieder der Doctoral School setzen sich zusammen aus

1. der Gruppe der Universitätsprofessor*innen der der Doctoral School zugeordneten Institute
2. der Gruppe der Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis, Assistenzprofessor*innen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde, sowie der Senior Scientists der der Doctoral School zugeordneten Institute
3. der Gruppe der Dissertant*innen der Doctoral School, sowie der zugeordneten Dissertant*innen.

Die Assoziierung weiterer Personen mit Lehrbefugnis¹⁾ mit der Doctoral School erfolgt im Wege des Koordinationsteams.

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und das Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz (im Folgenden „Curriculum“) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Koordinationsteam der Doctoral School obliegt, gemeinsam mit dem studienrechtlichen Organ, die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details des jeweils gültigen Curriculums. Das studienrechtliche Organ der Doctoral School ist der*die für das Masterstudium „Chemical and Process Engineering“ (Verfahrenstechnik) zuständige Studiendekan*in.

2. Inhaltliche Charakterisierung

- (1) Das Doktoratsstudium an der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ hat die vertiefte wissenschaftliche Ausbildung in Verfahrenstechnik und Prozesstechnik zum Gegenstand. Das Studium führt die Studierenden zu vertieften Kenntnissen in (i) den wissenschaftlichen Bereichen der klassischen Verfahrenstechnik (Austauschvorgänge für Stoff und Energie, Chemieingenieur-Thermodynamik, Reaktionstechnik, chemische und mechanische Verfahrenstechnik, Partikelverfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, sowie Papier-, Zellstoff- und Fasertechnik) als auch (ii) den Bereichen Anlagentechnik, Prozesssimulation und Prozessdynamik. Zusätzlich zu den genannten theoretischen Wissensbereichen zählen auch stärker anwendungsbezogene Forschungsgebiete. Hierzu zählen neben den klassischen Disziplinen der Verfahrenstechnik insbesondere die Umwelttechnik, die pharmazeutische Prozesstechnik, Anwendungen in der Energietechnik und der Biotechnologie, die stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe, die Papier- und Zellstofftechnik, sowie spezielle Kapitel der Verfahrens- und Prozesstechnik.
- (2) Die Ausbildung erfolgt forschungsbegleitend. Studierende, die gemäß § 2 Abs. 1 des Curriculums zugelassen wurden, können sich unabhängig von

deren facheinschlägigem Vorstudium der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ zuordnen lassen. Falls kein fachlich einschlägiges Diplom- oder Masterstudium als Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium vorliegt oder der Abschluss eines anderen Studiums wesentliche fachliche Unterschiede aufweist, sind spezifische bzw. zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Umfang und Inhalt dieser Lehrveranstaltungen werden vom studienrechtlichen Organ in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in festgelegt.

3. Zu vergebender akademischer Grad

An Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“, welche zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad „Doktorin der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der Technischen Wissenschaften“ (abgekürzt Dr. techn.) verliehen. An Absolvent*innen, welche zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ (abgekürzt Dr. rer. nat.) verliehen. Diese akademischen Grade, entsprechen dem höchstwertigen akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt „PhD“).

Im Zulassungsverfahren zum Doktoratsstudium ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung der Dissertation vom studienrechtlichen Organ in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in und dem*der Doktoranden*in festzulegen, welcher akademischen Grad (Dr. techn. oder Dr. rer. nat.) verliehen wird.

4. Ausbildungsziele und fachspezifisches Qualifikationsprofil

Ziele der Ausbildung bestehen in der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, der Entwicklung vertiefter Kenntnisse der Absolvent*innen in den unter Punkt 2 (1) genannten Fachgebieten und der Vermittlung von Fähigkeiten zur Präsentation und Verteidigung erarbeiteter Ergebnisse auf höchstem Niveau. Die Qualifikation der Absolvent*innen der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ besteht insbesondere in vertieften Kenntnissen im fachlichen Umfeld der Dissertation, in umfangreicher Erfahrung mit dem Umgang wissenschaftlicher Methoden der Ingenieur- und Naturwissenschaften, in der Fähigkeit, erarbeitete Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen, sowie in einer Befähigung zur Teamarbeit. Absolvent*innen dieser Doctoral School sind zur selbständigen Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen und deren Anwendungsgebieten befähigt.

5. Fachgebiete der Doctoral School und Kooperationen

- (1) In der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ ist das Fachgebiet Verfahrenstechnik vertreten. Der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ sind zugeordnet:
- (2) Institute des Fachgebiets Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Graz:
 - 6610 Institut für Biobasierte Produkte und Papiertechnik
 - 6670 Institut für Chemische Verfahrenstechnik und Umwelttechnik
 - 6690 Institut für Prozess- und Partikeltechnik

- (3) **Assoziierte Personen**
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis¹⁾ der Technischen Universität Graz, der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz können ihre Mitgliedschaft in der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ beantragen.
- (4) **Externe Kooperationspartner**
Die Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ bekennt sich zur Offenheit und lädt daher wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis¹⁾, die im Themenbereich der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ in Lehre und Forschung an anderen in- und ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht tätig sind, ausdrücklich zur Kooperation im Bereich der Doktoratsstudien ein.

6. Zusammensetzung des Koordinationsteams

- (1) Die Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ wird von einem Koordinationsteam geleitet, das drittelparitätisch mit je einem*r Vertreter*in und mindestens einem*r Stellvertreter*in der in Absatz 1 genannten Gruppen des Fachbereiches „Verfahrenstechnik“ besetzt ist. Die Mitglieder des Koordinationsteams der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ werden von der jeweiligen Gruppe des Fachbereiches Verfahrenstechnik nominiert. Das Koordinationsteam wählt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (2) Das Koordinationsteam erstellt in Absprache mit dem zuständigen studienrechtlichen Organ den Fächerkatalog der Lehrveranstaltungen²⁾ der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ und übernimmt die im Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften und die im Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben.
- (3) **Studentisches Mitglied des Koordinationsteams**
Die Dissertant*innen der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ wählen eine*n Sprecher*in, sowie mindestens eine*n Stellvertreter*in. Der*die Sprecher*in vertritt die Studierenden im Koordinationsteam, wirkt an der Erstellung des Fächerkatalogs der Lehrveranstaltungen²⁾ der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ mit und hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von § 4 (8) des Curriculums) gehört zu werden.

7. Richtlinien für Betreuung und Mentoring

- (1) Als Betreuer*in einer Dissertation in der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ fungiert ein*e wissenschaftliche Mitarbeiter*in (i.e. ein*e Universitätsprofessor*in, Universitätsdozent*in, Privatdozent*in, oder wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in mit Lehrbefugnis¹⁾ (Assoc. Prof.)) der verfahrenstechnischen Institute der Technischen Universität Graz. Bei der Betreuung kann eine weitere Person als Co-Betreuer*in³⁾ mitwirken.
- (2) Studierende haben im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Betreuungszusage vorzulegen. Nach Zulassung wird eine Ausbildungsvereinbarung geschlossen, die eine Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens enthält. Die

Ausbildungsvereinbarung wird von Dissertant*in, Betreuer*in, evtl. Co-Betreuer*in und dem studienrechtlichen Organ unterzeichnet. Die Ausbildungsvereinbarung soll ehestmöglich, in der Regel 3 - 6 Monate, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach Zulassung zum Doktoratsstudium, abgeschlossen werden. Das Formular für die Ausbildungsvereinbarung wird auf der Homepage des Dekanats TCVB (= Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie) im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt.

- (3) Betreuer*innen von Dissertationen müssen verpflichtend einmal jährlich mit ihren Doktoratsstudierenden ein formales Gespräch führen, in dem der Arbeitsfortschritt und die Ziele für das folgende Jahr festgelegt werden. Doktoratsstudierende sind verpflichtet, einmal pro Jahr einen Fortschrittsbericht im Doktoratsmanagement-Tool „Mein Doktorat“ im TUGRAZonline hochzuladen, der von Betreuer*innen online zu bestätigen ist. Das Formular für den jährlichen Fortschrittsbericht wird auf der Homepage des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt.
- (5) **Mentoring**
Die Dissertant*innen haben das Recht, zwecks Beratung und Begleitung des Dissertationsvorhabens eine oder mehrere geeignete Personen beizuziehen. Ziel dieses Mentorings ist eine informelle und vertrauliche Unterstützung der Studierenden. Diese Mentor*innen sind von den Dissertant*innen in Eigenverantwortung zu nominieren. Die Doctoral School für Chemical and Process Engineering schließt sich der guten wissenschaftlichen Praxis an, erfahrene Wissenschaftler*innen mit abgeschlossenem Doktorat als Mentor*innen heranzuziehen. Das Koordinationsteam und die Betreuer*innen unterstützen den Findungsprozess. Eine Zugehörigkeit der Mentor*innen zur Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ ist nicht zu empfehlen. Die Studierenden sind verantwortlich, dass eine separate Geheimhaltungserklärung von ihnen als Mentee und Mentor*in abgeschlossen wird, welche an das TCVB Dekanat übermittelt werden muss.

8. Curricularer Anteil

- (1) Der curriculare Anteil im Rahmen der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ beträgt entsprechend dem Curriculum in Summe 18 ECTS-Anrechnungspunkte, die wie folgt aufzuteilen sind:
 - Fachspezifische Basisfächer (9 - 12 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 - 7 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Privatissimum (2 ECTS-Anrechnungspunkte)

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils (d.h. die Erstellung des Fächerplans) hat in Absprache mit dem*der Betreuer*in zu erfolgen und ist vom studienrechtlichen Organ zu bestätigen. Ein Fächerkatalog und das Formular für die Meldung der Fächer des curricularen Anteils werden von der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ auf der Homepage des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) bereitgestellt. Das von dem*der Betreuer*in und dem*der Studierenden unterzeichnete Formular ist spätestens mit dem ersten Fortschrittsbericht am Dekanat einzureichen.

Auf die Möglichkeit, auch Lehrveranstaltungen außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen, wird verwiesen. Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden. Nicht zugelassen sind Lehrveranstaltungen, die bereits zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen dieses Doktoratsstudiums berücksichtigt wurden.

(2) Fachspezifische Basisfächer (9 - 12 ECTS-Anrechnungspunkte)

Die fachspezifischen Basisfächer sollen Lehrveranstaltungen beinhalten, die auf die Dissertation abgestimmt sind und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten nicht nur Lehrveranstaltungen am Institut des*der Betreuers*in belegt werden.

(3) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 - 7 ECTS-Anrechnungspunkte)

Diese Lehrveranstaltungen vermitteln die theoretischen Kenntnisse und durch praktisches Üben die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden Forschungsergebnisse zu erarbeiten, sowie die erarbeiteten Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen.

Die 4 – 7 ECTS-Anrechnungspunkte können dabei wie folgt erhalten werden, wobei die DissertantInnenseminare 1 und 2 (2 x 1 ECTS-Anrechnungspunkt) verpflichtend zu absolvieren sind:

1. DissertantInnenseminare (2 x 1 ECTS-Anrechnungspunkt)

a. DissertantInnenseminar 1 (1 ECTS-Anrechnungspunkt)

Alle Dissertant*innen sind verpflichtet, das Dissertationsvorhaben innerhalb des ersten Jahres des Doktoratsstudiums vorzustellen. Das DissertantInnenseminar 1 wird geblockt einmal pro Jahr im Rahmen der DocDays der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ abgehalten. Die erfolgreiche aktive Teilnahme am DissertantInnenseminar 1 (Präsentation des Forschungsvorhabens in geeigneter Form) wird durch Ausstellung eines Zeugnisses bestätigt.

b. DissertantInnenseminar 2 (1 ECTS-Anrechnungspunkt)

Alle Dissertant*innen sind verpflichtet, die erreichten Forschungsleistungen gegen Ende des Doktoratsvorhabens im Rahmen der DocDays der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ zu präsentieren. Die aktive Teilnahme wird von dem*der Betreuer*in durch Ausstellung eines Zeugnisses bestätigt.

2. Wissenschaftliches Arbeiten (2 - 5 ECTS-Anrechnungspunkte) aus dem Fächerkatalog der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“.

3. Soft Skills (0 - 3 ECTS-Anrechnungspunkte optional) aus dem Fächerkatalog der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“.

(4) Privatissimum (2 ECTS-Anrechnungspunkte)

Das Privatissimum hat die persönliche Betreuung des*der Dissertanten*in zum Gegenstand und ist Pflicht im Verlauf des Doktoratsstudiums.

9. Regeln für die Publikationspraxis

- (1) Es ist von jedem*r Doktoranden*in mindestens eine Veröffentlichung zum Thema der Dissertation gemäß Punkt 9, Abs. 2 nachzuweisen. Als Nachweis der Veröffentlichung genügt die Annahme der Publikation.
- (2) Als Veröffentlichung zählen peer-reviewed Publikationen in SCI-gelisteten Zeitschriften mit Impact Factor > 0.8 zum Einreichungszeitpunkt. Abstracts zu Tagungen/Konferenzen zählen nicht als Publikation. Veröffentlichungen in Proceedings, Communications und Transactions, Buchkapitel und Publikationen mit niedrigerem Impact Factor müssen vom Koordinationsteam und studienrechtlichen Organ als Einzelfälle genehmigt werden, um als Publikation zu zählen.
- (3) Eine Einreichung der Dissertation ohne Veröffentlichung ist in Ausnahmefällen möglich (siehe Punkt 11 Abs. 1 der Statuten).

10. Regeln für das Verfassen der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in der im jeweiligen Fachgebiet üblichen Publikationssprache zu verfassen. Mögliche Abweichungen von der gängigen Praxis können in begründeten Fällen mit dem*der Betreuer*in individuell abgeklärt werden. Informationen über den formellen Ablauf der Dissertation und des Studienabschlusses sind auf der Homepage des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) zu finden.
- (2) Kumulative Dissertationen („Manteldissertationen“) sind zulässig. Sie müssen mindestens drei Publikationen (gemäß Punkt 9 Abs. 2 der Statuten) mit Erstautoren*innenschaft des*der Dissertanten*in enthalten, wovon mindestens zwei bereits publiziert oder angenommen sein müssen. Als dritte Publikation ist ein „submitted“ Manuskript zulässig; dies gilt ebenso für alle weiteren Publikationen. In Manteldissertationen ist der eigene Beitrag des*der Studierenden für jede Publikation eindeutig und transparent anzugeben (z.B. in Form einer Tabelle mit den Beiträgen aller Co-Autor*innen). Weiters sind die Inhalte sowie die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Publikationen der Manteldissertation darzustellen.
- (3) Wenn bei der Abfassung der Dissertation künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt wurde, sind die Dissertant*innen verpflichtet, in der Dissertation darzulegen, wie die künstliche Intelligenz im Schreibprozess eingesetzt wurde. KI-Tools können insbesondere den Schreibprozess unterstützen. KI-basierte Tools und Large Language Models (LLMs) wie beispielsweise DeepL, Grammarly und Language Tool, dürfen ausschließlich zur Rechtschreibkontrolle, Übersetzung und stilistisch-grammatikalischen Verbesserung der selbst verfassten Texte verwendet werden. Die Dissertant*innen tragen in jedem Fall die Verantwortung für die Richtigkeit und Originalität der erstellten Inhalte und müssen die richtlinienkonforme Verwendung dieser Tools im Vorwort oder in der Einleitung der Arbeit offenlegen (vgl. „Leitlinie des Rektorates für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-gestützten Tools im Bereich der Lehre“).

11. Richtlinien für die Begutachtung

- (1) Die Begutachtung erfolgt entsprechend dem Satzungsteils Studienrecht der TU Graz durch zwei Gutachter*innen. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen.
- (2) Nur ein*e Gutachter*in darf Angehörige*r der TU Graz sein.
- (3) Jede*r Gutachter*in muss über eine fachlich einschlägige Lehrbefugnis¹⁾ verfügen.
- (4) Co-Autor*innen von dissertationsrelevanten Publikationen des*der Dissertanten*in dürfen nicht als externe*r Gutachter*in fungieren. Relevante Publikationen inkludieren (i) alle Publikationen, die Teil der Dissertation sind (Manteldissertation), sowie (ii) alle Publikationen des*der Dissertanten*in aus denen wesentliche Teile in die Dissertation übernommen worden sind.
- (5) Es wird den Dissertant*innen empfohlen, bereits sechs Monate vor dem geplanten Rigorosum den Gutachter*innenvorschlag mittels entsprechenden Formulars, bereitgestellt auf der Homepage des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U), bekanntzugeben. Der Gutachter*innenvorschlag muss schriftlich begründet werden.
- (6) Die Auswahl der Gutachter*innen erfolgt durch das Koordinationsteam der Doctoral School im Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ.
- (7) Das Koordinationsteam entscheidet innerhalb von zwei Wochen über die Annahme des Gutachter*innenvorschlags. Bei Ablehnung ist ein neuer Vorschlag für Gutachter*innen einzureichen.
- (8) Die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 (gemäß Punkt 1 dieser Statuten) der Doctoral School Chemical and Process Engineering sind von der Auswahl zu informieren und können hierzu Stellungnahmen abgeben.
- (9) Alle Gutachter*innen sind nach Bestätigung durch das Koordinationsteam von dem*der Dissertanten*in mit der vorläufigen Version der Dissertation vertraut zu machen. Damit soll es der*dem Dissertanten*in ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.
- (10) Alle weiteren Schritte zur Einreichung der Dissertation sind auf der Homepage des Dekanats TCVB im Intranet der TU Graz (TU4U) beschrieben.

12. Regeln für die Durchführung des Rigorosums

- (1) Der Prüfungssenat für die Durchführung des Rigorosums besteht aus drei Personen, die über eine fachlich einschlägige Lehrbefugnis¹⁾ verfügen müssen: dem*der Vorsitzenden, dem*der Erstprüfer*in und einem*r Zweitprüfer*in. Die Mitglieder des Prüfungssenates dürfen nicht am selben Institut tätig sein, können jedoch alle Angehörige der TU Graz sein.
- (2) Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus (i) einem Vortrag zu den Ergebnissen der Dissertation von ca. 30 - 45-minütiger Dauer mit anschließender Diskussion, sowie (ii) einer mündlichen, maximal einstündigen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den dreiköpfigen Prüfungssenat.

13. Vereinbarung zur Geheimhaltung

Die Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School, sowie die studentischen Vertreter*innen im Koordinationsteam haben sich durch schriftliche Erklärung zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltung erstreckt sich insbesondere auf (i) Berichte und Stellungnahmen des*der Dissertanten*in und des*der Betreuers*in, (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die die Begutachtung einer Dissertation betreffen, sowie (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhaben bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ die Öffentlichmachung beschränkt bzw. die Dissertation gesperrt wird.

14. Selbstevaluierung der Doctoral School

Die Selbstevaluierung der Doctoral School erfolgt alle 6 Jahre auf Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge und wird vom Koordinationsteam durchgeführt, das auch den Bericht der Selbstevaluierung verfasst. Für den Bericht werden in Abstimmung mit der OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen die Publikationsleistungen, Abschlusszahlen, Studierendauer und die berufliche Situation der Absolvent*innen erfasst. Regelmäßig wird eine Befragung der Doktoratsstudierenden durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in dem Bericht aufgenommen werden.

Der fertige Selbstevaluierungsbericht wird innerhalb der Doctoral School diskutiert und ist an die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge weiterzuleiten.

15. Übergangsregelungen

Die vorliegenden Statuten gelten für Studierende, die dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften in der Version 2024 mit Inkrafttreten am 01.10.2024 unterstellt sind. Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften vor dem 01.10.2024 begonnen haben und sich nicht dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften oder Naturwissenschaften in der Version von 2024 unterstellt haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium nach den zuvor gültigen Statuten bis zum 30.09.2028 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum und den Statuten in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen.

Anhang: Erläuterungen

- 1) In Österreich wird eine Lehrbefugnis für eine Universität (auch *venia legendi* oder *venia docendi*) z.B. durch Berufung an diese Universität oder durch eine Habilitation erworben. Gemäß dem Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz sind Personen mit Lehrbefugnis an der TU Graz berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen (begutachten). Ebenso sind für den Prüfungssenat eines Rigorosums und die Begutachtung der Arbeit ausschließlich Personen mit Lehrbefugnis, oder bei ausländischen*r Prüfer*innen oder Gutachter*innen Personen mit einer der Lehrbefugnis gleichwertigen Befähigung entsprechend Satzungsteil Studienrecht, heranzuziehen.
- 2) Der aktuelle Fächerkatalog der Lehrveranstaltungen der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ wird im TU4U auf der Webseite des TCVB Dekanats veröffentlicht.
- 3) Voraussetzung für die Funktion eines*r Co-Betreuers*in ist die wissenschaftliche Tätigkeit im Fachgebiet der Dissertation oder in einem angrenzenden Fachgebiet. Als evtl. Co-Betreuer*in einer Dissertation in der Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ kommen folgende Personen in Frage und haben folgende Rechte:
 - a) Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis der verfahrenstechnischen Institute an der Technischen Universität Graz (Punkt 5 (2)), der assoziierten Personen (Punkt 5 (3)) und der externen Kooperationspartner (Punkt 5 (4) der vorliegenden Statuten.

Sofern nicht bereits Mitglied, ist der*die evtl. Co-Betreuer*in in die Doctoral School „Chemical and Process Engineering“ aufzunehmen und unterliegt deren Regelungen.

Der*die Co-Betreuer*in darf als Prüfer*in im Rigorosum fungieren, sofern nicht die*der Betreuer*in diese Funktion übernimmt.
 - b) Assistenzprofessor*innen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde, Senior Scientists und Universitätsassistent*innen mit Doktorat der verfahrenstechnischen Institute an der Technischen Universität Graz (Punkt 5 (2) der Statuten) und der assoziierten Institute (Punkt 5 (3) der Statuten).

	NAME	DATUM
Dokumentennummer	ST 92081 DSVT 194-01	
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Vorsitzende Koordinationsteam DSVT Heidrun Gruber-Wölfler	08.04.2025
Geprüft	Curricula-Kommission für Doktoratsstudien & ULGs	27.05.2025
Freigegeben	Senatsbeschluss	23.06.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	02.07.2025
In Kraft getreten		03.07.2025